

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 23/2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. S. 94 ff), der §§ 1, 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) vom 14. Dezember 2001 (GVOBL. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen vom 16.10.2007 erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen vom 16.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle (Anlage der Gebührensatzung) erhält folgende neue Fassung:

Gebührentabelle

Anlage zur Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr/Euro</u>
1.	<u>Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) in der z.Zt. gültigen Fassung (GVOBL. Schl.-H. S. 398)</u>	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung	23,00
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung aufgrund bekannter Befunde	50,00
1.3	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung	65,00

1.4	Gutachten, mit eingehender ärztlicher Untersuchung, welches die Gutachtenqualitätsanforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfüllt	100,00
1.5	Ausführliches, eingehendes Gutachten nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	75,00
2.	Soweit medizinisch bzw. medizinisch-technische Leistungen erbracht werden, sind diese mit dem 1,15/1,8 fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) zu berechnen.	
3.	<u>Heilpraktikerinnen</u>	
3.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktiker- gesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) (Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung)	135,00
3.2	Überprüfung einer Antragstellerin nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259) zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587)	215,00
4.	<u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig- Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)</u>	
4.1	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	30,00
4.2	Ausnahme oder Ablehnung von einer Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	30,00
4.3	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 28 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00

5.	<u>Emissions- und Immissionsmessungen</u>		
	Emissions- und Immissionsmessungen durch verwaltungseigenes Personal werden nach Zeitaufwand je angefangene Stunde berechnet – Stundensätze als Anhang		
6.	<u>Sonstige Bereiche</u>		
6.1	Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Gesundheitsförderung	bis	0 10,00
6.2	Ärztliche Verschreibung		10,00
6.3	Ausstellung von Zweitschriften		10,00
6.4	Reaktionstest Fahrerlaubnisverordnung		35,00
6.5	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz. Nr. 217a v. 23.11.1990) für ein Betäubungsmittel		15,00
6.6	Sonstige Bescheinigungen		10,00

Anhang 1

Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten

7.1	Beamtin des höheren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin		77,00
7.2	Beamtin des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin		59,00
7.3	Beamtin des mittleren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin		49,00
7.4	Beamtin des einfachen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin		44,00
7.5	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten Zuschlag von 25 v.H. zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin		

Bei Prüfungen, die zu einer von Antragstellerin
geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden,
Zuschlag von 50 v.H. zur Gebühr der einge-
setzten Mitarbeiterin

7.6

Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Be-
diensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt
werden, Zuschlag von 100 v.H. zur Gebühr der
eingesetzten Mitarbeiterin (in der Regel ab 17.30 Uhr
abends bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochen-
enden und Feiertagen)

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Itzehoe, den 16.04.2012

Kreis Steinburg
Dr. Jens Kullik
Landrat